Verordnung über die Änderungen des kantonalen Verkehrsplans

vom 04.02.2014 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Verkehrsgesetz vom 20. September 1994;

gestützt auf die Verordnung vom 28. März 2006 über den kantonalen Verkehrsplan;

gestützt auf den Bericht 2013-DAEC-23 des Staatsrats an den Grossen Rat über die Änderungen des kantonalen Richtplans im Zusammenhang mit der Änderungen des kantonalen Verkehrsplans;

auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Änderungen des kantonalen Verkehrsplans werden verabschiedet.

Art. 2

[1] Die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

[2] Das Amt für Mobilität ist für die Verwaltung und die Nachführung des kantonalen Verkehrsplans zuständig. Er wird vom selben Amt aufbewahrt, bei welchem er eingesehen werden kann.

Art. 3

[1] Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
04.02.2014	Erlass	Grunderlass	01.04.2014	2014_012
18.03.2022	Art. 2 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_032

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	04.02.2014	01.04.2014	2014_012
Art. 2 Abs. 1	geändert	18.03.2022	01.02.2022	2022_032